

366 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (161 der Beilagen): Protokoll über den Beitritt Mexikos zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Die Regierung Mexikos hat anlässlich der Tagung der VERTRAGSPARTEIEN im November 1985 den Antrag Mexikos auf Vollmitgliedschaft beim GATT vorgetragen.

Der GATT-Rat setzte in seiner Sitzung am 12. Feber 1986 eine Arbeitsgruppe ein, welche das Ansuchen Mexikos prüfen sollte. Aufgabe dieser Arbeitsgruppe war es, Bedingungen für den Beitritt Mexikos zum GATT auszuhandeln, damit ein ausgewogenes Verhältnis von Rechten und Pflichten für Mexiko und alle anderen Vertragsparteien gewährleistet ist.

Die VERTRAGSPARTEIEN stimmten am 17. Juli 1986 dem Protokoll über den Beitritt Mexikos zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen zu. Das Protokoll wurde von Mexiko am 25. Juli 1986 unterzeichnet, gemäß Abs. 9 des Protokolls trat das Protokoll für Mexiko am 24. August 1986 in Kraft.

Durch die Annahme dieses Protokolls entsteht kein zusätzlicher Einnahmeausfall, da die von Österreich im Rahmen des GATT vereinbarten ermäßigten oder aufgehobenen Zollsätze schon derzeit auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1970 über zollrechtliche Maßnahmen gegenüber Staaten, Gebieten und Gebietsteilen, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens nicht ange-

wendet werden, BGBl. Nr. 419/1970, auch auf Waren aus Mexiko anzuwenden sind; überdies werden anlässlich der Einfuhr bestimmter Waren aus Mexiko Vorzugszölle gemäß den Bestimmungen des Präferenzzollgesetzes, BGBl. Nr. 487/1981, erhoben.

Das vorliegende Abkommen ist ein gesetzändernder und gesetzergänzender Staatsvertrag, der der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG bedarf. Es hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. November 1987 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des gegenständlichen Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Handelsausschuß vertritt die Auffassung, daß die Bestimmungen des Abkommens zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert sind, sodaß sich eine Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erübrigt.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abschluß des vorliegenden Staatsvertrages: Protokoll über den Beitritt Mexikos zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (161 der Beilagen) die Genehmigung erteilen.

Wien, 1987 11 18

Dipl.-Kfm. Löffler
Berichterstatte

Staudinger
Obmann